



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Domschule e.V.

Osnabrück, den 19.01.2006

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Domschule e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
Seinen Sitz hat der Verein in Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Domschule in Osnabrück zur Förderung der Erziehung und Bildung.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
2. Als geförderter Zweck ist im Besonderen zu erwähnen die
 - a) Mitgestaltung des Schullebens durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel;
 - b) gezielte Unterstützung sozialer Kontakte innerhalb des Schulgemeinwesens;
 - c) Förderung der Pädagogischen Arbeit im Schulalltag durch die Beschaffung und
 - d) Bereitstellung von Lern- und Lehrmitteln.
3. Überdies sollen Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Schüler und Elternvertretung sowie der Ehemaligen und Freunde gefördert werden.
Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Bestimmung des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Zwecke des Vereins eintritt, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen..
2. Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliedsliste oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person sowie durch Auflösung des Vereins.
Austritt: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes jeweils bis zum 30. April eines laufenden Jahres.
4. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist, kann nach vorheriger Mahnung und Streichungsandrohung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des vereinseigenen Anspruchs auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt jährlich einen Geldbetrag von den Mitgliedern, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/-in, dem Schatzmeister/-in und dem Schriftführer/-in.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch den/der Vorsitzenden, dessen Vertreter oder vom Schriftführer/in vorbereitet und einberufen. Ein öffentlicher Aushang der Einladung zur Mitgliederversammlung befindet sich in der Domschule. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
Er ist ausserdem zur Einberufung verpflichtet, wenn 20 % der Mitglieder dieses schriftlich verlangen oder wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist.
Dabei müssen die Gründe angegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt.
4. Auf der jährlich stattfindenden Hauptversammlung ist ein Rechenschafts- und Kassenbericht abzugeben und dem Vorstand Entlastung zu erteilen, wenn er seine Aufgaben satzungsgemäß im Interesse des Vereins geführt hat.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/Vorsitzende oder von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollten alle Mitglieder des Vorstandes verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/-in.
7. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zum Ausschluß von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel und zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn eine/-r der erschienenen Mitglieder dieses verlangt, muß schriftlich und/oder geheim abgestimmt werden.

§ 8

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Träger der Domschule Osnabrück zu, der es unmittelbar und ausschliesslich für Zwecke der kirchlichen und schulischen Jugendarbeit zu verwenden hat.
2. Träger der Schulen in katholischer Trägerschaft ist zur Zeit das Bistum Osnabrück. Demnächst ist die Schulstiftung im Bistum Osnabrück Träger der katholischen Schulen im Bistum Osnabrück.